

Merkblatt zur Einkommensermittlung und Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. §§ 8 ff. der Satzung des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gültig ab 01.10.2018

In der Regel wird das Einkommen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Kindertagespflege zugrunde gelegt (Beispiel: Beginn der Kindertagespflege am 01.10.2018, Berechnungsgrundlage: Bruttoeinkommen der Kalendermonate 01.10.2017 bis zum 30.09.2018 einschließlich Einmalzahlungen und steuerfreier Zahlungen). Ist das aktuelle Einkommen jedoch 10 % höher (z.B. durch Arbeitsaufnahme eines Elternteils) oder niedriger (z.B. Kurzarbeit) als das Einkommen der letzten 12 Kalendermonate, so wird das aktuelle Einkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalbezüge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld werden entsprechend hinzugerechnet.

Bei Einkommen aus **nicht selbständiger Tätigkeit** sind die entsprechenden Verdienstbescheinigungen sowie der letzte Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Bei Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** sind die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre beizufügen.

Ohne Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt eine Einstufung in die höchste Kostenbeitragsstufe!

Stundensatz der Stufe		Wöchentlich Betreuungszeit		Wochen/Monat		Monatlicher Kostenbeitrag für einen 2-Personen-Haushalt		Reduzierung (10 % je weiterem Haushaltsmitglied)		Monatlicher Kostenbeitrag (aufgerundet)
	x		x	4,33	=		-		=	

Die Tabelle 1 (Seite 4 des Merkblattes) ist ausgelegt auf einen 2-Personenhaushalt. Für den Ehepartner, Partner in eingetragener Lebensgemeinschaft oder im Haushalt melderechtlich angemeldeter Lebensgefährte/in reduziert sich der mtl. Kostenbeitrag um 10 %. Bei der Berechnung des Einkommens ist allerdings auch dessen/deren Einkommen zu berücksichtigen.

Weiterhin reduziert sich der Kostenbeitrag um jeweils 10 % je Kind, sofern mind. ein Kostenbeitragspflichtiger für ein oder mehrere Kinder im Haushalt im Sinne des § 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltspflichtig ist. Werden mehrere Kinder gleichzeitig in der Tagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag ausschließlich im Rahmen der Geschwisterermäßigung gem. § 8 Abs. 4 der o.a. Satzung.

Der **reduzierte** mtl. Kostenbeitrag ist auf volle € aufzurunden.

Berechnungsschema zur Kostenbeitragsstufe: siehe Rückseite!

Berechnungsschema:**1. Einkommen der im Haushalt lebenden Personen:**

	ja	nein	Mutter / Ehe- / Lebens- partnerin	Vater / Ehe- / Lebens- partner	Kind 1	Kind 2	Kind 3	
			in €					
Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit (Gesamtbrutto einschl. steuerfreien Zahlungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Urlaubsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Weihnachtsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Sonstige Einmal-/Sonderzuwendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Elterngeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Betreuungsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Unterhalts- bzw. Unterhaltsvorschussleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Kindergeld und Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Steuererstattungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Renten jeglicher Art	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Leistungen der Agentur für Arbeit (z.B. ALG I, Gründungszuschuss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II / Hartz IV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Sozialhilfe (SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Bundesausbildungsförderung (BAföG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Wohngeld / Lastenzuschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Sonstiges Einkommen / Nebenverdienste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gesamt:								
Abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000,- € pro Arbeitnehmer)								
Zu berücksichtigendes Einkommen (Gesamt 1)								

2. Berechnung:

	in €
Einkommen Mutter / Ehe- / Lebenspartnerin (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen Vater / Ehe- / Lebenspartner (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen 1. Kind (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen 2. Kind (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen 3. Kind (Übertrag von Gesamt 1)	
Maßgebliches Einkommen für die Berechnung der Stufe:	

Kostenbeitragstabellen für 2- bis 5-Personenhaushalte: siehe Rückseite!